

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtkasse
Lehmann, Günter Telefon: 204-1221
Gesch. Z.: 901_21/

Vorlage 197/2016
Datum 07.07.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Annahme einer Einzelspende**

Bezug:

Anlagen: 0 Spenden_197_2016

Beschlussantrag:

Die in der Anlage aufgeführte Sachspende mit 33.100,00 € wird angenommen.

Finanzielle Auswirkungen	Jahr 2015	Jahr 2016
Investitionskosten:	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:		
Aufwand/Ertrag jährlich	€	33.100,00 €

Ziel:

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt.

Mit dieser Vorlage wird die Annahme einer Sachspende an das Stadtmuseum Tübingen auf Basis des Schenkungsvertrages vom 11. März 2016 über 25 Scherenschnitte von Hedwig Goller beschlossen. Die Spenderin ist Frau Barbara Stamer aus Dettenhausen; ein Beziehungsverhältnis zur Spenderin besteht nicht.

Das Stadtmuseum hat die Haltung der Künstlerin zur NSDAP in folgender Weise überprüft: die Tochter der Künstlerin Hedwig Goller, Frau Barbara Stamer, hat aus dem Nachlass Dokumente und Zeitungsberichte zusammengestellt, die die kritische Haltung der Künstlerin gegenüber dem NS-Regime belegen. Das Stadtmuseum hat diese geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese glaubhaft die Distanz der Künstlerin zum NS-Regime dokumentieren.

Das Stadtmuseum Tübingen hat den Wert der Schenkung auf 33.100,00 € taxiert. Mit dem Spendenbetrag dieser Vorlage sowie der Vorlage 217/2016 erhöht sich der Gesamtbetrag der im Kalenderjahr

2016 angenommenen Spenden auf 87.137,09 €.

Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei der Spenderin für die Spende.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstausbübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin / des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine Lösungsvarianten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind oben dargestellt.